



Obst- und
Gartenbauverein
Wenzelbach e.V.

Satzung des OGV Wenzelbach e.V.

Stand: 11.03.2022

Inhalt

§ 1 Name und Sitz des Vereines	2
§ 2 Zweck und des Vereins	2
§ 3 Mitgliedschaft.....	2
§ 4 Ausscheiden aus dem Verein	2
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	3
§ 6 Organe des Vereins.....	4
§ 7 Mitgliederversammlung	4
§ 8 Vorstand / Gesamtvorstand	5
§ 9 Aufgaben des Gesamtvorstandes	6
§ 10 Betriebsmittel	7
§ 11 Geschäftsjahr.....	7
§ 12 Datenschutz im Verein	7
§ 13 Satzungsänderung – Auflösung des Vereins	8
§ 14 Inkrafttreten der Satzung/Vollmacht	8
§ 15 Salvatorische Klausel	8

§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der im Jahre 1926 gegründete Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Wenzenbach e.V.

Er hat seinen Sitz in Wenzenbach und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nr. 200296 eingetragen.

§ 2 Zweck und des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein bezweckt im Rahmen der Gartenkultur und der Landespflege die Förderung der Pflanzenzucht sowie die Förderung des Umweltschutzes zur Erhaltung einer schönen Kulturlandschaft und der menschlichen Gesundheit. Der Verein unterstützt insbesondere die Ortsverschönerung und dient damit der Verschönerung der Heimat, der Heimatpflege und somit der gesamten Landeskultur.

(2) Der Verein arbeitet ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

(4) Die Förderung des Erwerbsobstbaues und Erwerbsgartenbaues ist nicht Aufgabe des Vereines.

(5) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des zuständigen Bezirksverbandes und des Kreisverbandes.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der/dem Beitretenden unterzeichneten Beitrittsklärung und eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Lehnt der Verband i.S. d. § 26 BGB die Aufnahme ab, so kann der/die Abgewiesene Widerspruch beim Gesamtvorstand einlegen, welcher endgültig entscheidet.

(3) Personen, welche sich um den Verein und seine Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Gesamtvorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorständen ernannt werden. Diese Mitgliedschaft ist beitragsfrei.

(4) Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Ausscheiden aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet:

(1) Durch Ableben

(2) Durch Austritt

Der Austritt muss schriftlich erklärt werden und ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist möglich; der/die Austretende verliert jeden Anspruch gegen den Verein und sein Vermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

(3) Durch Ausschluss

Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden. Als Gründe für den Ausschluss gelten insbesondere unehrenhafte Handlungen, vorsätzliche Schädigung der Interessen des Vereins und schuldhafter Verzug der Leistung des Vereinsbeitrags von über einem Jahr. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Im Falle des Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

Die Ausschließung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes i.S.d. § 26 BGB zum Ende des Geschäftsjahres durch Streichung aus der Mitgliederliste. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, sowie den Ausschließungsgrund anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied vom Vorstand i.S.d. § 26 BGB unverzüglich per Einschreibebrief mitzuteilen. Vom Zeitpunkt der Absendung desselben kann das Mitglied nicht mehr an der Mitgliederversammlung teilnehmen, es sei denn, dass der Ausgeschlossenen Berufung gegen den Ausschluss eingelegt hat.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Vorstandsbeschluss innerhalb von vier Wochen seit Zustellung des Briefes durch Berufung an den Gesamtvorstand anfechten, welcher, vorbehaltlich des ordentlichen Rechtsweges, endgültig entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht:

- a. Informationen und Tipps in allen gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen
- b. die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen
- c. an den Vereinsveranstaltungen und Versammlungen aktiv mitzuwirken, das Wort zu ergreifen, abzustimmen und zu wählen
- d. Anträge zur Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 5 Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand schriftlich vorliegen

(2) Die Mitglieder haben die Verpflichtung:

- a. die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen
- b. die Satzung des Vereins zu befolgen
- c. sich nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu richten
- d. die festgesetzten Jahresbeiträge zu bezahlen.

Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der Mailadresse mitzuteilen.

Mitglieder, die nicht am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Gesamtvorstand durch Beschluss festsetzt.

Von Mitgliedern, die dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

